



IT-Hausordnung

für die Benützung der Informationstechnologie an der Schule

(gültig ab Schuljahr 2004/05)

Alle BenutzerInnen von Schulgeräten oder Geräten, welche im Schulnetz betrieben werden, verpflichten sich zur Beachtung und Einhaltung dieser Hausordnung.

1. Die IT-Abteilung ist dazu verpflichtet, unter Wahrung der Vertraulichkeit und des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der BenutzerInnen alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, die für einen gesicherten und ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Infrastruktur, die Ressourcenplanung, die Wahrung der IT-Sicherheit und die Verhinderung, Feststellung und Verfolgung missbräuchlicher Aktivitäten erforderlich sind. Dies schließt u.a. ein:

- a. die Behebung von Sicherheitsproblemen,
- b. den Einsatz von Sicherheitsprüfprogrammen,
- c. die Untersuchung von Daten und Programmen,
- d. die Speicherung und Auswertung von Aktivitäten an Systemen (z. B. Internet Log-Dateien),
- e. die Sicherung von Beweismitteln,
- f. die Einschränkung oder Unterbindung der Nutzung,
- g. die Ergreifung von Disziplinarmaßnahmen (z.B. Verwarnung, Sperrung der Benützung, Antrag auf Ausschluss von der Schule).

In diesem Zusammenhang erfasste schutzwürdige Daten und Untersuchungsergebnisse sind von der IT-Abteilung ausschließlich für oben genannte Zwecke zu verwenden, vertraulich zu behandeln und nur in Entsprechung einer gerichtlichen Anordnung weiterzugeben.

2. Die IT-Abteilung entscheidet im Anlassfall, ob eine konkrete Benützung im Einklang mit der Betriebs- und Benützungsordnung steht.

3. Wer gegen die Betriebs- und Benützungsordnung verstößt, ist zunächst zu verwarnen. Bei Gefahr im Verzug oder fortgesetzten oder schweren Pflichtverletzungen kann der/die BenutzerIn zeitweise oder dauernd von der Benützung der Dienste und Einrichtungen ausgeschlossen werden bzw. kann ein Antrag auf Ausschluss von der Schule eingebracht werden.

4. Die IT-Abteilung kann mit der Benützungsvereinbarung die Benützung auf bestimmte Dienste und Dienstkategorien im Hinblick auf die Benutzergruppe und die mit der Benützung zu erledigenden Aufgaben einschränken. (z. B. Entzug der Internet-Rechte)

5. Die IT-Abteilung schließt explizit jede Haftung für direkte oder indirekte Schäden im Zusammenhang mit ihren Diensten aus. Insbesondere haben alle BenutzerInnen für eine laufende eigenständige Sicherung ihrer Daten zu sorgen. (z. B. Schul- und Maturaprojekte, persönliche Daten, Übungen etc.)

6. Die IT-Abteilung übernimmt keine Haftung dafür, dass die IT-Infrastruktur fehlerfrei und ohne Unterbrechung funktioniert.

7. Die IT-Abteilung haftet nicht für Schäden, die dem/der BenutzerIn aufgrund einer Benützungseinschränkung oder des gerechtfertigten Ausschlusses eines Benutzers von einzelnen oder allen Diensten erwachsen.

8. Jede/r BenutzerIn des IT-Systems der BHAK und BHAS St. Pölten verpflichtet sich, die Hausordnung zu beachten und dagegen nicht zu verstößen, allfällige bekannt gewordene Verstöße unverzüglich dem verantwortlichen Kustoden oder in der Direktion zu melden sowie alles in seiner/ihrer Macht stehende zu unternehmen, um Schäden an der IT-Infrastruktur sowie Programmen und Daten zu vermeiden. Es ist nicht zulässig, auf Schulgeräte ...

- a. selbst Reparaturmaßnahmen anzuwenden. Gerätefehler sind einer Lehrkraft zu melden.
- b. externe Geräte (insb. Memorystick, CD-Brenner, Wechselfestplatten, Floppies etc.) anzuschließen, ohne zuvor die Zustimmung der IT-Abteilung eingeholt zu haben.
- c. Notebooks oder PDAs anzuschließen (auch nicht via Funk-LAN), ohne zuvor die Zustimmung der IT-Abteilung eingeholt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen Viren und Sicherheitslücken ergriffen zu haben.
- d. neue Software (dazu zählen insb. auch Spiele, Tools, Programme, Makros etc.) zu installieren. Dies gilt auch für Software, welche nicht dem UhG unterliegt (z. B. GNU, GPL, Public Domain). Wenn eine bestimmte Software für den Unterricht oder ein Projekt benötigt wird, so ist dies rechtzeitig mit der IT-Abteilung abzuklären um das Sicherheitsrisiko (Virenbefall etc.) möglichst klein zu halten.
- e. Software von Datenträgern oder aus dem Internet zu laden, kopieren oder sonst wie zu verbreiten.
- f. illegale, rechts-/linksradikale oder nicht jugendfreie Abbildungen oder Texte zu betrachten, herunter zu laden oder zu verbreiten.
- g. Massen-Nachrichten (Spam) zu verteilen, weder an Empfänger innerhalb noch außerhalb der Schule. Jede/r EmpfängerInn ungewollter Nachrichten (also ohne dies verlangt zu haben) ist berechtigt, wegen Verletzung des Telekommunikationsgesetzes Anzeige zu erstatten. Der Versand von Nachrichten an Personen außerhalb der eigenen Klasse oder der Lehrerschaft bzw. Schulverwaltung ist strafbar und führt zum Entzug des Benützungsrechtes.
- h. Tools zu benutzen, mit welchen das Hacken von Informationen welcher Art auch immer oder das Übernehmen von Benutzerrechten anderer oder das Ausspionieren von Informationen anderer oder das Hochstufen der eigenen Benutzerrechte möglich wäre. Dazu zählen insb. Password-Cracker, Brute force-Tools, Sniffer, Man-in-the-middle-Attacks, Rootkits, Trojaner, Viren, Würmer usw.

9. Schulgeräte sind im Rahmen und zum Zwecke der schulischen Aus- und Weiterbildung zu verwenden. Private Kommunikation wie z. B. SMS-Versand, Chat, eBay, Webmail etc. sind auf Schulgeräten prinzipiell zu unterlassen.

10. Die Benutzer haben darauf zu achten, dass ihre Zugangsdaten (Passwort) geheim bleiben. Dennoch bekannt gewordene Zugangsdaten dürfen nicht weiter gegeben oder gar verwendet werden, sondern ist vielmehr unverzüglich der Betroffene oder die IT-Abteilung zu informieren, dass Zugangsdaten möglicherweise missbräuchlich verwendet wurden oder werden. Die missbräuchliche Verwendung von Zugangsdaten oder Benutzerkonten ist ein grober Verstoß gegen das Datenschutzgesetz und kann zum Ausschluss von der Schule führen.

11. NotebookschülerInnen tragen selbst die Verantwortung für ihr Gerät. Sie haben es stets sorgfältig zu verwahren und betriebsbereit zu halten. Sie haben weiters dafür zu sorgen, dass die Akkulaufzeit für den jeweiligen Unterrichtstag ausreichend ist. Es gelten ergänzend die Punkte 8c bis h. Bei Defekten ist der Reparaturservice des Anbieters (Gewährleistung oder Garantie) in Anspruch zu nehmen. Eine Neuinstallation des Notebooks hat exakt nach der letztgültigen technischen Vorgabe der IT-Abteilung zu erfolgen.

12. NotebookschülerInnen (bzw. deren Erziehungsberechtigte) sind dafür verantwortlich, dass für die auf den Geräten installierte Software entsprechende registrierte und gültige Nutzungslizenzen vorhanden sind bzw. bei GPL die Lizenzverträge beachtet und eingehalten werden.

13. Sollten von einer Lehrkraft illegale, rechts-/linksradikale oder nicht jugendfreie Inhalte auf dem/der BenutzerIn zuordenbare Datenträger entdeckt werden, so wird die Lehrkraft dies dem Klassenvorstand mitteilen und einen entsprechenden Eintrag im Klassenbuch vornehmen. Notebooks sind Eigentum der SchülerInnen (bzw. deren Erziehungsberechtigten). Hinsichtlich der Kontrolle von Notebooks ist es einer Lehrkraft seitens des/der Benutzers/in jederzeit zu gestatten, das Notebook auf illegale, radikale oder nicht jugendfreie Inhalte zu untersuchen und ggf. das Beweisstück zu sichern. Eine Information des/der Erziehungsberechtigten hat im Rahmen der Bestimmungen des Jugendschutzes zu erfolgen.

14. Jede/r BenutzerIn verpflichtet sich, mit den Ressourcen der Schule und unserer Umwelt sorgsam umzugehen. Dies betrifft insbesondere die Verwendung der Drucker und die Vermeidung unnötig hoher Druckkosten (Papier, Tinte und Toner). Nicht gedruckt werden dürfen private Dokumente, Skripten, Foliensätze und umfangreiche Ausdrucke (z. B. Online-Bücher etc.) Jeder Ausdruck wird protokolliert. Sofern einzelne Benutzer ein zugestandenes Maß an Ausdrucken überschreiten, erfolgt eine Verwarnung durch die IT-Abteilung. Bei weiterer intensiver Nutzung werden diese zusätzlich entstandenen Aufwände verrechnet.

15. Diebstähle von Schul-Equipment (z. B. Maus, Tastatur, Geräteteile, Kabel etc.) werden zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt.

Die Direktion